

E

ehrenamtliche Tätigkeit—freiwillige Mitwirkung der Bürger in Staat und Gesellschaft, aktive Teilnahme an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in vielfältigen Formen.

Die e. T. ist ein bedeutsamer Ausdruck der sozialistischen Demokratie, des verwirklichten Grundrechts der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 21 Verfassung). Durch die gesamte —> politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft, die Tätigkeit der Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen werden die Bürger in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zunehmend einbezogen. So sind beispielsweise in den Organen der ABI über 240 000 Bürger ehrenamtlich tätig. Mehr als 54 000 Bürger sind Mitglieder von Schieds- und über 230 000 von Konfliktkommissionen (Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, Berlin 1982, S. 395). Eine Vielzahl von Bürgern leisten in Ausschüssen der Nationalen Front, in Eltern Vertretungen, Verkaufsstellenausschüssen, Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen eine verantwortungsvolle, gesellschaftlich notwendige Arbeit. Eine bedeutende gesellschaftliche Kraft sind die in die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen berufenen Mitglieder (über 160 000) sowie die große Zahl der in den Aktivs der Kommissionen mitwirkenden Bürger.

Ihren höchsten Ausdruck findet die e. T. in der Abgeordnetenfunktion. Durch ihr Wirken in den Volksvertretungen und Kommissionen, in den Betrieben und Wohngebieten tragen die Abgeordneten, selbst ehrenamtlich tätig, dazu bei, immer mehr Bürger in die e. T. einzubeziehen. Sie arbeiten mit den ehrenamtlich tätigen gesellschaftlichen Organen und Organisationen eng zusammen, beraten mit ihnen Beschlüßentwürfe, erläutern ihnen gefaßte Beschlüsse, mobilisieren sie für deren Erfüllung.

Die e.T. wird von Gesellschaft und Staat anerkannt und erfährt eine hohe Wertschätzung. Das kommt in Auszeichnungen, öffentlichen Anerkennungen der Leistungen (z. B. in den Massenmedien) u. a. Formen zum

Ausdruck. Auch der gewährte Versicherungsschutz ist ein Zeichen dafür. So erhalten Bürger, die in Ausübung von e. T. einen Unfall erleiden, Leistungen der Sozialversicherung und betriebliche Lohnausgleichszahlungen wie bei einem Arbeitsunfall.

VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. 4. 1973 (GBl. 1 1973 Nr. 22 S. 199) i. d. F. der Bkm. vom 26. 9. 1977 (GBl. 1 1977 Nr. 31 S. 346); AO über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 6. 8. 1973 (GBl. 11973 Nr. 38 S. 404).

Ehrenpatenschaft - vom Vorsitzenden des Staatsrates übernommene Auszeichnung für kinderreiche Eltern, die aktiv am sozialistischen Aufbau mitwirken und ihre Kinder zu gesunden, lebensfrohen und verantwortungsbewußten Staatsbürgern erziehen.

Die E. kann vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes vorgeschlagen werden, wenn in der Familie außer dem Patenkind mindestens 4 Kinder leben, die von beiden Elternteilen erzogen werden.

Wird in einer Familie, in der bereits 4 Kinder leben, ein weiteres Kind geboren, sind die Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden verpflichtet, sich mit den Eltern wegen deren Zustimmung zur eventuellen Übernahme einer E. in Verbindung zu setzen. Zugleich sind Stellungnahmen von den Arbeitskollektiven der Eltern, von Volkshilfseinrichtungen und gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet einzuholen, inwieweit die Übernahme einer E. befürwortet wird. Diese Unterlagen, einschließlich einer Geburtsurkunde, werden innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt des betreffenden Kindes an den Vorsitzenden des Rates des Kreises weitergeleitet, der den Vorschlag nochmals prüft und ihn mit einer schriftlichen Begründung dem Staatsrat übermittelt. Stimmt der Vorsitzende des Staatsrates der Übernahme einer E. zu, hat der Vorsitzende des Rates des Kreises für eine würdige Übergabe der Ehrenpatenschaftsurkunde, eines Sachgeschenkes